

lein Sache des Gesetzgebers, eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen.¹⁴⁵ So hat der Staatsgerichtshof beispielsweise entschieden, dass das Fehlen eines Kostenersatzanspruches des Schuldners im Exekutionsverfahren zu gewissen Härten führen kann. Dies etwa dann, wenn der Schuldner sich nicht gegen das Rechtsmittel des Gläubigers stellt, trotzdem aber zum Kostenersatz verpflichtet wird, während die Kosten eines Rechtsmittels des Schuldners unabhängig vom Erfolg nicht ersetzt werden. Der Staatsgerichtshof führt dazu weiter aus:

«Doch ist eine *gesetzliche Regelung* nicht schon dann rechtsungleich beziehungsweise willkürlich, wenn sie in *einzelnen Fällen Härten* mit sich bringt [...]. Demnach ändern auch diese Erwägungen nichts daran, dass der generelle Ausschluss eines Kostenersatzes an die verpflichtete Partei im Exekutionsverfahren gemäss Art. 48 EO im Lichte der hier allein vorzunehmenden Willkürprüfung insgesamt eine zumindest *vertretbare gesetzgeberische Lösung* darstellt.»¹⁴⁶

Auch wenn Härtefälle in gewissen Grenzen von den betroffenen Personen hinzunehmen sind, kann es für den Gesetzgeber doch geraten sein, mithilfe gesetzlicher «Härteklauseln» und Billigkeitsregelungen, Ausnahmeregelungen zu treffen, um Extremfälle zu vermeiden. Insbesondere bei den Stichtagsregelungen – Typisierungen in der Zeit – kann der Gesetzgeber dazu verpflichtet sein, angemessene Übergangsregelungen zu schaffen.¹⁴⁷

(70); StGH 1997/30, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 124 (126). Siehe auch schon Gutachten vom 1. September 1958, ELG 1955-61, S. 129 (132). Der Staatsgerichtshof meint dort, der Grundsatz der Unlöslichkeit der Ehe werde in einzelnen Fällen zu grossen Härten führen, aber bei Ehegesetzen stehe das Wohl des Einzelnen gegenüber jenem der Gesellschaft zurück.

145 Vgl. StGH 1997/30, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 124 (126).

146 StGH 1997/34, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 67 (70). Meines Erachtens sind die Härtefälle hier strukturell bedingt und werden vom Gesetzgeber in Kauf genommen; dass es sich um atypische Härtefälle handelt, kann daher nicht mehr gesagt werden. Deshalb kann die Argumentation des Staatsgerichtshofes nicht überzeugen.

147 Vgl. Osterloh, Art. 3, Rz 111 ff. mit Nachweisen zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Siehe dazu ausführlich S. 296 ff.